

Nachtragshaushalt

Der Gesetzgeber hat mit dem Nachtragshaushaltsgesetz zahlreiche neue Bestimmungen eingeführt. Im Folgenden eine kurze Übersicht der Wichtigsten:

Split Payment

Das sogenannte Split-Payment-Verfahren wird ab 1. Juli 2017 auf alle staatlichen und lokalen Körperschaften, auf Gesellschaften, die von diesen Körperschaften beherrscht werden, sowie auf börsennotierte Gesellschaften ausgeweitet. Rechnungen, welche an die genannten Gesellschaften/Körperschaften gestellt werden, sind zwar mit MwSt. auszustellen, es wird allerdings nur die Steuergrundlage an den Lieferanten bezahlt. Die MwSt. hingegen wird direkt an den Staat abgeführt.

Darüber hinaus wird das Split-Payment auch auf Handelsagenten und Freiberufler ausgeweitet. Bisher waren diese von diesem Verfahren ausgeschlossen.

MwSt. auf Eingangsrechnungen

Der MwSt.-Abzug auf Eingangsrechnungen konnte bisher bis spätestens zur Abgabefrist der MwSt.-Jahreserklärung des zweiten Folgejahres getätigt werden. Mit dem Nachtragshaushalt wird diese Frist erheblich gekürzt.

Die Neuerung sieht vor, dass die MwSt. auf Eingangsrechnungen nur bis zur Abgabefrist der MwSt.-Jahreserklärung des jeweiligen Jahres in welchem die Steuer entsteht, möglich ist. Mit anderen Worten, die Verrechnung der MwSt. auf Eingangsrechnungen eines jeden Jahres ist nur bis Ende April (Abgabefrist MwSt.-Jahreserklärung) des Folgejahres möglich.

Einschränkung Steuerkompensierung

Die Kompensierung von Steuerguthaben (MwSt., Ersatzsteuern, Einkommensteuern, IRAP...) über 5.000 € ist nur mehr mit dem Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters

möglich. Die Schwelle von 5.000 € ist getrennt für jede Steuer zu ermitteln.

Die Frist für die Verwendung der MwSt.-Guthaben wurde verkürzt. Das MwSt.-Guthaben kann nun ab dem zehnten Tag nach Abgabe der jeweiligen MwSt.-Erklärung kompensiert werden.

Einzahlungsmodalitäten F24

Abermals wurden auch die Bestimmungen zur Einzahlung mittels Mod. F24 geändert. Sämtliche Mod. F24 von Unternehmen oder Freiberuflern, welche Kompensierungen enthalten, müssen über einen vom Steueramt zur Verfügung gestellten telematischen Zahlungskanal eingezahlt werden. Für die Privatpersonen gibt es keine Änderungen.

Kurzfristige Vermietung von Wohnungen

Für die kurzfristige Vermietung von Wohnungen wird eine Einheitssteuer von 21 Prozent oder der Abzug einer Quellensteuer im gleichen Ausmaß seitens von Vermittlern (Booking.com, Airbnb) auf die Miete fällig. Als kurzfristig gilt jede Mietdauer von weniger als 30 Tagen.

Für diese Art der Besteuerung kann optiert werden. Das bedeutet, dass somit die Einkünfte nicht zum Gesamteinkommen zählen und begünstigt besteuert werden können.

Erhöhung MwSt.

Die geplante Erhöhung der MwSt. soll in den nächsten Jahren schrittweise umgesetzt werden. Der MwSt.-Satz von 10% soll 2018 auf 11,5%, 2019 auf 12% und 2020 auf 13% erhöht werden. Der MwSt.-Satz von 22% soll 2018 auf 25% und 2019 auf 25,4% erhöht werden.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it Tel. 0473 550329